

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	11.11.2015
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	548/2015-4
Stand	25.09.2015

**Betreff Anmeldeverfahren für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die weiterführenden Schulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim zum Schuljahr 2016/17**

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt die Ausführungen zum Anmeldeverfahren für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die allgemeinbildenden weiterführenden Schulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim zum Schuljahr 2015/16 zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 21.09.2015 (Anlage 1) für das Anmeldeverfahren der Aufnahmen in die weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2016/17 die Termine festgelegt. Da für die Aufnahme zum Schuljahr 2016/2017 damit zu rechnen ist, dass an der Europaschule Bornheim die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazitäten übersteigen werden, ist beabsichtigt, ein vorgezogenes Anmeldeverfahren durchzuführen. Den hierfür erforderlichen Antrag hat die Verwaltung bei der Bezirksregierung Köln fristgemäß gestellt.

Im Einvernehmen mit den Schulleitungen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim sind folgende Anmeldetermine für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Klassen 5 der weiterführenden Schulen vorgesehen:

- Europaschule Bornheim = 29.01. - 05.02.2016 (vorgezogenes Anmeldeverfahren)  
= 12.02.2016 (Benachrichtigung der Eltern)
- Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Bornheim = 15.02. - 11.03.2016
- Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten = 15.02. - 11.03.2016

Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigen, die Schulleitung bei der Entscheidung zur Aufnahme entsprechend nach § 1 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I für NRW die Härtefälle berücksichtigt und eines oder mehrere der folgenden Kriterien heranzieht:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
5. Schulwege,
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler

angemeldet worden sind, die in ihrer Kommune eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Verfügung Bezirksregierung Köln vom 21.09.2015 / Aufnahmeverfahren 2016/17